

Berufsausbildungsvertrag



ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

Gartenstraße 210-214, 48147 Münster Postfach 40 67, 48022 Münster
Tel.: (02 51) 929-2251 bis -2256 Fax: (0251) 929-2299

Medizinische/r Fachangestellte/r
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

zwischen der/dem Auszubildenden (Ärztin/Arzt)/der Ausbildungsstätte und der/dem Auszubildenden männlich weiblich

Name und Praxisanschrift der/des Auszubildenden/der Ausbildungsstätte / Stempel	Name
	Vorname
	Geburtsdatum Geburtsort
Straße Haus-Nr.	Straße Haus-Nr.
Postleitzahl Ort	Postleitzahl Ort
Vorwahl Telefon Vorwahl Fax	zuständiges Berufskolleg
Verantwortliche/r Auszubildende/r:	Staatsangehörigkeit
	Gesetzl. Vertreter: ⁽¹⁾ Eltern <input type="radio"/> Vater <input type="radio"/> Mutter <input type="radio"/> Vormund <input type="radio"/>
Name verantwortliche/r Auszubildende/r	Name der gesetzlichen Vertreter
Vorname verantwortliche/r Auszubildende/r	Vorname der gesetzlichen Vertreter
	Straße Haus-Nr.
	Postleitzahl Ort

⁽¹⁾ Vertretungsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung *) geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan, § 6) sind Bestandteil dieses Vertrages. Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages unter Beifügung des Ausbildungsnachweises auszuhändigen. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Auszubildenden unverzüglich zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der Ärztekammer anzuzeigen. Über die Eintragung des Vertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis erfolgt eine gesonderte Eintragungsbestätigung der Kammer.

*) Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl Teil I Nr. 22

A. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ endet am _____

Die begonnene Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten in der Praxis

wird mit _____ Monaten angerechnet.

(wird von der Kammer ausgefüllt)

Die Ausbildungszeit verkürzt sich um _____ Monate.

Grund: _____
(allgemeinschulische/berufliche Vorbildung, z. B. Abitur - Nachweis liegt bei)

B. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monat(e)

Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C. Ausbildungsvergütung

Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat. Die Ausbildungsvergütung beträgt zurzeit

EUR _____, _____, _____, _____
im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr.

D. Urlaub

Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf

im Jahr _____

Arbeitstage _____
(Arbeitstage: Montag bis Freitag)

Werktage _____
(Arbeitstage: Montag bis regelmäßig Samstag 12 Uhr)

E. Die Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift: Die/der auszubildende Ärztin/Arzt

Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die/der Auszubildende

Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die gesetzl. Vertreter des/der Auszubildenden
(falls ein gesetzlicher Vertreter verstorben, bitte vermerken)

Vormund: Unterschrift mit Vor- und Zunamen

Berufsausbildungsvertrag



ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

Gartenstraße 210-214, 48147 Münster Postfach 40 67, 48022 Münster
Tel.: (02 51) 929-2251 bis -2256 Fax: (0251) 929-2299

Medizinische/r Fachangestellte/r (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

zwischen der/dem Auszubildenden (Ärztin/Arzt)/der Ausbildungsstätte und der/dem Auszubildenden männlich weiblich

Name und Praxisanschrift der/des Auszubildenden/der Ausbildungsstätte / Stempel	Name
	Vorname
	Geburtsdatum Geburtsort
Straße Haus-Nr.	Straße Haus-Nr.
Postleitzahl Ort	Postleitzahl Ort
Vorwahl Telefon Vorwahl Fax	
Verantwortliche/r Auszubildende/r:	zuständiges Berufskolleg
	Staatsangehörigkeit
Name verantwortliche/r Auszubildende/r	Gesetzl. Vertreter: ⁽¹⁾ Eltern <input type="radio"/> Vater <input type="radio"/> Mutter <input type="radio"/> Vormund <input type="radio"/>
Vorname verantwortliche/r Auszubildende/r	Name der gesetzlichen Vertreter
	Vorname der gesetzlichen Vertreter
	Straße Haus-Nr.
	Postleitzahl Ort

⁽¹⁾ Vertretungsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Auszubildendenvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung *) geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan, § 6) sind Bestandteil dieses Vertrages. Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages unter Beifügung des Ausbildungsnachweises auszuhändigen. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Auszubildenden unverzüglich zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der Ärztekammer anzuzeigen. Über die Eintragung des Vertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis erfolgt eine gesonderte Eintragungsbestätigung der Kammer.

*) Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl Teil I Nr. 22

A. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ endet am _____

Die begonnene Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten in der Praxis

wird mit _____ Monaten angerechnet.

(wird von der Kammer ausgefüllt)

Die Ausbildungszeit verkürzt sich um _____ Monate.

Grund: _____
(allgemeinschulische/berufliche Vorbildung, z. B. Abitur - Nachweis liegt bei)

B. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monat(e)

Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C. Ausbildungsvergütung

Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat. Die Ausbildungsvergütung beträgt zurzeit

EUR _____, _____, _____, _____
im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr.

D. Urlaub

Die/der Auszubildende (Ärztin/Arzt) gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf

im Jahr _____

Arbeitstage
(Arbeitstage: Montag bis Freitag)

Werktage
(Arbeitstage: Montag bis regelmäßig Samstag 12 Uhr)

E. Die Vereinbarungen des Auszubildendenvertrages auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift: Die/der auszubildende Ärztin/Arzt

Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die/der Auszubildende

Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die gesetzl. Vertreter des/der Auszubildenden (falls ein gesetzlicher Vertreter verstorben, bitte vermerken)

Vormund: Unterschrift mit Vor- und Zunamen

§ 1 - Ausbildungs- und Probezeit, Beendigung, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung ist der/die Auszubildende zu hören (§ 8 (2) BBiG).
- (6) Bei Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

§ 2 - Pflichten des/der Auszubildenden

Auszubildende haben

- a) dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Kann diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der/die Auszubildende dafür Sorge tragen, dass die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerbetrieblich vermittelt werden;
Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann (§ 14 (1) BBiG);
- b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind (§ 14 (1) Nr. 3 BBiG);
- c) den Auszubildenden/die Auszubildende zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (§§ 14 (1) Nr. 4 und 15 BBiG);
- d) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung auszuhandigen, die ordnungsgemäße schriftliche Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßiges Durchsehen und Abzeichnen zu überwachen (§ 14 (1) Nr. 4 BBiG);
- e) dem/der Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind (§14 (2) BBiG);
- f) den Auszubildenden/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte);
- g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird (§ 14 (1) Nr. 5 BBiG);
- h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese
- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 ArbSchG) und
- vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 ArbSchG).
Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe vorgelegt werden.
Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung sowie die Immunisierung gemäß BGR 250 9.2 ff. (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) durchgeführt ist;
- i) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe, unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 ArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§§ 11 (1) und 35 (1) Nr. 3 BBiG);
- j) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme an der Prüfung freizustellen (§15 BBiG). Jugentliche Auszubildende sind für den Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorangeht, darüber hinaus freizustellen (§ 10 ArbSchG);

- k) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 - Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Er/sie verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen (§ 13 Nr. 1 BBiG);
- b) am regelmäßigen Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Buchstabe c) und j) freigestellt wird (§ 13 Nr. 2 BBiG);
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden (§ 13 Nr. 3 BBiG);
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten (§ 13 Nr. 4 BBiG);
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam und pfleglich damit umzugehen (§ 13 Nr. 5 BBiG);
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses (§ 13 Nr. 6 BBiG);
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) mitzuteilen;
- j) den Ausbildungsnachweis schriftlich, ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Auszubildenden zur Abzeichnung vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der auszubildenden Arzt/Ärztin unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- l) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
- vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) dem/der Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 - Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§17 BBiG).
Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches SGB festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus (§ 17 (2) BBiG).
- (3) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c) und j)
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
- aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 - Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzge-

setzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.

- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden (Arzt/Ärztin) gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Auszubildende (Arzt/Ärztin) unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 - Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen.
- (2) Bei verschuldeter fristloser Kündigung oder vertragswidriger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Auszubildenden/die Auszubildende reduziert sich der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.
- (3) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 7 - Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 BBiG).
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende (Arzt/Ärztin) oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird (§ 23 BBiG).
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der Auszubildende (Arzt/Ärztin), sich mit Hilfe der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einem anderen auszubildenden Arzt zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) dem/der Auszubildenden ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung (§ 16 BBiG).

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer Westfalen-Lippe anzustreben.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung (§ 11 BBiG i. V. Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen).
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform

Berufsausbildungsvertrag

Medizinische/r Fachangestellte/r
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)



ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

Gartenstraße 210-214, 48147 Münster Postfach 40 67, 48022 Münster
Tel.: (02 51) 929-2251 bis -2256 Fax: (0251) 929-2299

zwischen der/dem Ausbildenden (Ärztin/Arzt)/der Ausbildungsstätte und der/dem Auszubildenden männlich weiblich

Name und Praxisanschrift der/des Ausbildenden/der Ausbildungsstätte / Stempel	Name
	Vorname
	Geburtsdatum Geburtsort
Straße Haus-Nr.	Straße Haus-Nr.
Postleitzahl Ort	Postleitzahl Ort
Vorwahl Telefon Vorwahl Fax	zuständiges Berufskolleg
Verantwortliche/r Ausbildende/r:	Staatsangehörigkeit
	Gesetzl. Vertreter: ⁽¹⁾ Eltern <input type="radio"/> Vater <input type="radio"/> Mutter <input type="radio"/> Vormund <input type="radio"/>
Name verantwortliche/r Ausbildende/r	Name der gesetzlichen Vertreter
Vorname verantwortliche/r Ausbildende/r	Vorname der gesetzlichen Vertreter
	Straße Haus-Nr.
	Postleitzahl Ort

⁽¹⁾ Vertretungsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung *) geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan, § 6) sind Bestandteil dieses Vertrages.
Die/der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages unter Beifügung des Ausbildungsnachweises auszuhändigen.
Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der Ärztekammer anzuzeigen. Über die Eintragung des Vertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis erfolgt eine gesonderte Eintragungsbestätigung der Kammer.

*) Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl Teil I Nr. 22

A. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ endet am _____

Die begonnene Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten in der Praxis

wird mit _____ Monaten angerechnet.

(wird von der Kammer ausgefüllt)

Die Ausbildungszeit verkürzt sich um _____ Monate.

Grund: _____
(allgemeinschulische/berufliche Vorbildung, z. B. Abitur - Nachweis liegt bei)

B. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monat(e)

Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C. Ausbildungsvergütung

Die/der Ausbildende (Ärztin/Arzt) zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat. Die Ausbildungsvergütung beträgt zurzeit

EUR _____, _____, _____, _____
im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr.

D. Urlaub

Die/der Ausbildende (Ärztin/Arzt) gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf

im Jahr _____

Arbeitstage _____
(Arbeitstage: Montag bis Freitag)

Werktage _____
(Arbeitstage: Montag bis regelmäßig Samstag 12 Uhr)

E. Die Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift: Die/der ausbildende Ärztin/Arzt

Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die/der Auszubildende

Unterschrift mit Vor- und Zunamen: Die gesetzl. Vertreter des/der Auszubildenden
(falls ein gesetzlicher Vertreter verstorben, bitte vermerken)

Vormund: Unterschrift mit Vor- und Zunamen

§ 1 - Ausbildungs- und Probezeit, Beendigung, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung ist der/die Auszubildende zu hören (§ 8 (2) BBiG).
- (6) Bei Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

§ 2 - Pflichten des/der Auszubildenden

Auszubildende haben

- a) dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Kann diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der/die Auszubildende dafür Sorge tragen, dass die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerbetrieblich vermittelt werden;
Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann (§ 14 (1) BBiG);
- b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind (§ 14 (1) Nr. 3 BBiG);
- c) den Auszubildenden/die Auszubildende zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (§§ 14 (1) Nr. 4 und 15 BBiG);
- d) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung auszuhandigen, die ordnungsgemäße schriftliche Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßiges Durchsehen und Abzeichnen zu überwachen (§ 14 (1) Nr. 4 BBiG);
- e) dem/der Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind (§14 (2) BBiG);
- f) den Auszubildenden/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte);
- g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird (§ 14 (1) Nr. 5 BBiG);
- h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 ArbSchG) und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 ArbSchG).
 Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe vorgelegt werden.
Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung sowie die Immunisierung gemäß BGR 250 9.2 ff. (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) durchgeführt ist;
- i) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe, unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 ArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§§ 11 (1) und 35 (1) Nr. 3 BBiG);
- j) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme an der Prüfung freizustellen (§15 BBiG). Jugentliche Auszubildende sind für den Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorangeht, darüber hinaus freizustellen (§ 10 ArbSchG);

- k) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 - Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Er/sie verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen (§ 13 Nr. 1 BBiG);
- b) am regelmäßigen Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Buchstabe c) und j) freigestellt wird (§ 13 Nr. 2 BBiG);
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden (§ 13 Nr. 3 BBiG);
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten (§ 13 Nr. 4 BBiG);
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam und pfleglich damit umzugehen (§ 13 Nr. 5 BBiG);
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses (§ 13 Nr. 6 BBiG);
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) mitzuteilen;
- j) den Ausbildungsnachweis schriftlich, ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Auszubildenden zur Abzeichnung vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der auszubildenden Arzt/Ärztin unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- l) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) dem/der Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 - Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§17 BBiG).
Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches SGB festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus (§ 17 (2) BBiG).
- (3) Der Auszubildende (Arzt/Ärztin) trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c) und j)
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 - Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzge-

setzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.

- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt dem Auszubildenden (Arzt/Ärztin) überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden (Arzt/Ärztin) gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Auszubildende (Arzt/Ärztin) unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 - Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen.
- (2) Bei verschuldeter fristloser Kündigung oder vertragswidriger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Auszubildenden/die Auszubildende reduziert sich der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.
- (3) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 7 - Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 BBiG).
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende (Arzt/Ärztin) oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird (§ 23 BBiG).
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der Auszubildende (Arzt/Ärztin), sich mit Hilfe der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einem anderen auszubildenden Arzt zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist vom Auszubildenden (Arzt/Ärztin) dem/der Auszubildenden ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung (§ 16 BBiG).

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer Westfalen-Lippe anzustreben.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung (§ 11 BBiG i. V. Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen).
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform